



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bebra
-Bäderbetrieb-

I. Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Bebra

Aufgrund der §§ 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Bäderbetrieb der Stadt Bebra

die Erträge mit	311.000,00 €
die Aufwendungen mit	405.000,00 €

2. Vermögensplan

Bäderbetrieb der Stadt Bebra

die Ausgaben mit	1.230.000,00 €
------------------	----------------

II. Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Kreditaufnahme)

Gemäß § 97 a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO und den §§ 13 sowie 15-19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Bäder der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 400.000,00 € (in Worten: vierhunderttausend Euro).

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditermächtigung wird außerdem unter der Auflage erteilt, dass die Betriebsleitung im Vollzug des Wirtschaftsplans und somit auch im Jahresabschluss 2026 sicherzustellen hat, dass den o. a. gesetzlichen Vorgaben der HGO und der GemHVO Rechnung getragen wird. Danach muss der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Betriebstätigkeit des Wirtschaftsjahres 2026 mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung in vollem Umfang geleistet werden kann.

Die erteilte Kreditermächtigung gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2027 und, wenn der Wirtschaftsplan 2028 nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2028 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung und vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18. März 2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg
Torsten Warnecke

Bebra, 24.03.2026
Der Magistrat der Stadt Bebra

Knoche
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a Ziffer 4 HGO in Verbindung mit § 103 Absätze 2 und 4 HGO und den §§ 13 sowie 15 – 19 des Eigenbetriebsgesetzes erteile ich dem Eigenbetrieb Bäder der Stadt Bebra die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dem von der Stadtverordnetenversammlung im Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

--400.000,00 Euro

(in Worten: vierhunderttausend Euro).

Auflage

Beachtung des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO in Verbindung mit § 3 Absatz 2 GemHVO

Die o. a. Kreditermächtigung wird außerdem unter der Auflage erteilt, dass die Betriebsleitung im Vollzug des Wirtschaftsplans und somit auch im Jahresabschluss 2026 sicherzustellen hat, dass den o. a. gesetzlichen Vorgaben der HGO und der GemHVO Rechnung getragen wird. Danach muss der Zahlungsmittelfluss aus der laufenden Betriebstätigkeit des Wirtschaftsjahres 2026 mindestens so hoch sein, dass daraus die fällige ordentliche Kredittilgung in vollem Umfang geleistet werden kann.

Hinweise

Nachrangigkeit von Investitionskrediten

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO dürfen Kredite nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen oder für eine Umschuldung bereits bestehender Darlehen aufgenommen werden, und dies gemäß § 93 Absatz 3 HGO auch nur, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unter wirtschaftlichen Aspekten unzumutbar wäre. Die Betriebsleitung hat diese gesetzliche Vorgabe strikt einzuhalten und dabei insbesondere vor einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung zu prüfen, ob gegebenenfalls auch ungebundene eigene Mittel für eine Investitionsfinanzierung eingesetzt werden können.

Für sämtliche Zwecke, die nicht zur Finanzierung der Investitionstätigkeit (oder einer Kreditumschuldung) dienen, ist eine Kreditaufnahme ausgeschlossen. Somit dürfen auch die zu erbringende ordentliche Kredittilgung sowie anfallende Kreditbeschaffungskosten nicht über eine Darlehensneuaufnahme finanziert werden.

Geltungsdauer der Kreditermächtigung

Die erteilte Kreditermächtigung gilt gemäß § 103 Absatz 3 HGO bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2027 und, wenn der Wirtschaftsplan 2028 nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Beschlussfassung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2028 durch die Stadtverordnetenversammlung, deren aufsichtsbehördlicher Genehmigung und vollendeter öffentlicher Bekanntmachung.

Bad Hersfeld, 18. März 2026
3.50-11.90.21/3-6

Der Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rotenburg


Torsten Warnecke

